

Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.11.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ für die Unterhaltung der Gewässer beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Staßfurt ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“. Zu dem Gemeindegebiet gehören neben der Kernstadt Staßfurt die Ortsteile Athensleben, Löderburg, Rothenförde, Lust, Hohenerxleben, Rathmannsdorf, Neundorf, Neu Staßfurt, Förderstedt, Atzendorf, Löbnitz, Glöthe, Üllnitz und Brumby.
- (2) Die Stadt Staßfurt hat auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der unterhaltungsverbände erforderlich sind incl. der Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Staßfurt legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Zum Gebiet der Stadt Staßfurt gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Kernstadt sowie zu den Ortsteilen der Stadt Staßfurt gehören.

§ 3

Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Als nicht ermittelbar gilt ein Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Staßfurt in den Unterhaltungsverbänden beträgt laut Satzungen der unter § 1 bezeichneten Verbände im Unterhaltungsverband:
1. „Untere Bode“ mindestens 10 v.H. des Gesamtbeitrages
 2. „Elbaue“ mindestens 10 v.H. des Gesamtbeitrages
 3. „Selke/Obere Bode“ mindestens 10 v.H. des Gesamtbeitrages
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 158 KVG LSA)
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Fläche maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jeweilige jährliche Erschwernisbeitragssatz für Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach § 56 (1) Satz 3 WG LSA ausgenommen sind.
- (2) Der Umlagesatz für das jeweilige Kalenderjahr wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände in einer gesondert zu erlassenden Satzung über den Umlagesatz bestimmt.
- (3) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (4) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren ist.
- (6) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes in der Stadt Staßfurt zu Grunde gelegt.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Staßfurt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Staßfurt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 9 Abs. 1 nach Aufforderung die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt.
 2. § 9 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt, insbesondere dadurch, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und nicht wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel nicht angibt.

3. § 9 Abs. 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Staßfurt nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt.

4. § 9 Abs. 5 verhindert, dass die Stadt Staßfurt an Ort und Stelle prüfen kann, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Wer ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 1 dieser Satzung handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA, welche nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Staßfurt zulässig.

(2) Die Stadt Staßfurt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01. ... in Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister